



Frau Landtagspräsidentin
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 30.10.2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Markus Wiesler gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 17.09.2025, Zahl 2100 - 0260, betreffend Pflegeregionen beantworte ich wie folgt:

zu Fragen 1 bis 4 und 6:

Entsprechend den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland“ werden ab 01. April 2026 nur mobile Pflege- und Betreuungsleistungen seitens des Landes Burgenland gefördert, welche von der jeweiligen Trägerorganisation erbracht werden, die den Zuschlag im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhalten hat. Dieser Trägerorganisation obliegt eine vertraglich fixierte Versorgungssicherheit für die gesamte Region. Sofern eine andere Trägerorganisation gewählt wird, werden die Kosten seitens des Landes nicht gefördert und sind diese gänzlich von den Klientinnen und den Klienten selbst zu tragen.

zu Frage 5:

Das Land Burgenland hat im Zuge eines zweistufigen Vergabeverfahrens sichergestellt, dass durch die neue regionale Ordnung für mobile Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland, die unter Berücksichtigung von Kapazitätsgrößen betreffend dem Einzugsgebiet, dem Bedarf und effizienter





Anfahrtswege zu den Klientinnen und Klienten sowie unter Einbeziehung möglicher Synergieeffekte mit dem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktsystem, Klientinnen und Klienten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen keine Nachteile erwachsen.

Ganz im Gegenteil wird für die Bevölkerung und die Zielgruppe der älteren Generation durch das neue Modell der Zugang zu den verschiedensten Versorgungsangeboten deutlich einfacher und übersichtlicher sein. Die jeweiligen Trägerorganisationen trifft eine Versorgungssicherheit für die gesamte Region, wodurch die Klientinnen und Klienten die jeweils notwendige Pflege und Betreuung erhalten werden.

zu Frage 7 und 8:

Gemäß § 18 Abs. 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024 hat das Land als Träger der Sozialhilfe unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die Sozialen Dienste gemäß § 4 Abs. 4 in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen. Hierbei kann sich der Träger der Sozialhilfe auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen.

Trägerorganisationen wurden durch die gegenständliche Pflegereform auch nicht von der geförderten Erbringung von Pflegedienstleistungen im Burgenland ausgeschlossen, vielmehr stand es den Trägerorganisationen frei, sich für die jeweilige Betriebsführung der 24 vergebenen Pflegestützpunkte im Burgenland zu bewerben.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

